

Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



55. Jahrgang / lfd. Nummer 17 vom 13.11.2024

INHALT

1. **Beschluss des Rates der Stadt Waltrop über die Feststellung des geprüften städtischen Jahresabschlusses 2023 gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW sowie dessen Veröffentlichung gem. § 96 Absatz 2 GO NRW**
2. **Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 – WehrRÄndG 2011); hier: Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 c Soldatengesetz**
3. **Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege**

Beschluss des Rates der Stadt Waltrop über die Feststellung des geprüften städtischen Jahresabschlusses 2023 gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW sowie dessen Veröffentlichung gem. § 96 Absatz 2 GO NRW

Der Rat hat in seiner Sitzung am 10.10.2024 die Feststellung des geprüften städtischen Jahresabschlusses 2023 einschließlich Anhang und Lagebericht gem. § 96 Abs. 1 S. 1 GO NRW beschlossen.

Gemäß § 96 Absatz 2 Satz 2 GO NRW wird der Jahresabschluss 2023 einschließlich Anhang und Lagebericht während der Dienststunden der Rechnungsprüfung im Rathaus - bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses - zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Waltrop, 11.10.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mittelbach', written in a cursive style.

Mittelbach
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 – WehrRÄndG 2011) hier: Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 c Soldatengesetz

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.07.2011 übermitteln die Meldebehörden gemäß § 58 c des Soldatengesetzes dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung weise ich darauf hin, dass gemäß § 36 Satz 2 Bundesmeldegesetz Satz 2) dieser Datenübermittlung nach § 58 c Soldatengesetz widersprochen werden kann.

Dieses Widerspruchsrecht gilt für die in Waltrop gemeldeten Personen die im Kalenderjahr 2026 das achtzehnte Lebensjahr vollenden (volljährig werden).

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bis zum 31.12.2024 zu den unten genannten Öffnungszeiten gegenüber der Meldebehörde der Stadt Waltrop – Bürgerbüro - , Münsterstr. 1 in 45731 Waltrop zu erklären.

Die Sprechzeiten sind: **Montag, Dienstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr**
Mittwoch: 09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag: 09.00 bis 12.00 Uhr
Jeden 1. Samstag im Monat: 09.00 bis 12.00 Uhr

Waltrop, 16.10.2024

Stadt Waltrop
Der Bürgermeister
im Auftrag



(Voskort)
Stadtangestellter

Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

**aufgestellt durch den Ausschuss für Jugendhilfe und Soziales
am 17.09.2024
und den Rat der Stadt Waltrop
am 10.10.2024**

Inhaltsverzeichnis

1. Förderung der Kindertagespflege - §§ 22, 23, 24 SGB VIII -

- 1.1. Zielgruppe
- 1.2. Erlaubnis zur Kindertagespflege
- 1.3. Qualität und Qualifizierung in der Kindertagespflege
- 1.4. Fortbildung
- 1.5. Örtliche Zuständigkeit für Leistungen der Kindertagespflege
- 1.6. Betreuungsvertrag
- 1.7. Finanzierung der Kindertagespflege

2. Geldleistungen in der Kindertagespflege

- 2.1. Beginn und Höhe der Leistung
- 2.2. Leistungen im Urlaubs-/ Krankheitsfall und während der Nacht
 - 2.2.1. Krankheit
 - 2.2.2. Urlaub
 - 2.2.3. Regelung im Vertretungsfall während des Urlaubs der Tagespflegeperson
 - 2.2.4. Übergang Kindertagespflege/ Kita
 - 2.2.5. Nacht
- 2.3. Versicherungen
 - 2.3.1. Unfallversicherung
 - 2.3.2. Alterssicherung
 - 2.3.3. Kranken-, Krankentagegeld- und Pflegeversicherung
- 2.4. Kosten der Qualifizierung
- 2.5. Eingewöhnung
- 2.6. Pauschale für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit
- 2.7. Verpflegungskosten
- 2.8. Zuzahlungsverbot
- 2.9. Kostenerstattung bei angemieteten Räumlichkeiten
- 2.10. Weitere finanzielle Leistungen

3. Vertretungsplätze in der Kindertagespflege

- 3.1. Finanzierung und Zeitraum
- 3.2. Kündigung

4. Mitwirkungspflicht

5. Kostenbeitrag der Eltern

6. Inanspruchnahme unterschiedlicher Betreuungsangebote

7. Inkrafttreten

8. Bekanntmachungsanordnung

1. Förderung der Kindertagespflege - §§ 22, 23, 24 SGB VIII -

Die Kindertagespflege ist nach §§ 22 und 23 SGB VIII neben der Tageseinrichtung ein Angebot der Jugendhilfe zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, wobei sich beide Angebote durch ein jeweils eigenständiges Profil auszeichnen.

Bei der Kindertagespflege ist die Förderung in einer familiären Situation herausragendes Merkmal. Sie ist eine familienähnliche Betreuung von Kindern durch Personen, die regelmäßig für einen bestimmten Zeitraum den Erziehungsauftrag der Eltern übernehmen. Sie bietet Kindern einen überschaubaren Rahmen entsprechend ihrem Entwicklungsstand und geeignete Fördermöglichkeiten für ihre besonderen Bedürfnisse.

Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Kindertagespflege kann aufgrund einer landesrechtlichen Regelung auch in anderen geeigneten Räumen geleistet werden.

Die Förderung der Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit niemand von der erziehungsberechtigten Person vorgeschlagen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

Durch die Vermittlung in Kindertagespflege soll eine kontinuierliche familienergänzende Bildung, Betreuung und Erziehung sichergestellt werden.

Dieser Förderauftrag bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung eines Kindes. Der Förderauftrag schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein, sie soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

1.1. Zielgruppe

Kindertagespflege ist in erster Linie eine Leistung für Kinder von unter drei Jahren.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nach § 24 Abs. 1 SGB VIII in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist
- die Erziehungsberechtigten, einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf, der gemeinschaftlich mit den Eltern unter Berücksichtigung des Kindeswohls festgelegt wird.

Ein Kind hat nach § 24 SGB VIII ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in

Kindertagespflege. Ab Vollendung des dritten Lebensjahres besteht ein entsprechender Anspruch auf Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder.

Darüber hinaus kann das Jugendamt ein Angebot in Form von Förderung in Kindertagespflege vorhalten, um Betreuungszeiten von mehr als 1 Stunde vor und nach der Öffnung der Tageseinrichtungen oder am Wochenende abzudecken, die aufgrund der Berufstätigkeit von Eltern erforderlich sind. Dies gilt ebenso für Schulkinder im Anschluss an das nachmittägliche Betreuungsangebot der Schule (OGS). Eine Förderung in Kindertagespflege kann im Einzelfall nach dem Unterricht erfolgen, wenn ein besonderer Bedarf nachgewiesen wird.

Leistungsberechtigte haben nach § 5 SGB VIII das Recht, zwischen Einrichtungen zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Dem Wunsch- und Wahlrecht soll entsprochen werden, sofern dies im Rahmen der Gesamtsteuerung nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

1.2. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teil des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen will, bedarf nach §43 SGB VIII der Erlaubnis.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege durch den öffentlichen Jugendhilfeträger ist auf 5 Jahre befristet und wird personenbezogen erteilt, d.h. sie bezieht sich auf die Tagespflegeperson und nicht auf das einzelne Kind. Kindertagespflege ist vom 1. Kind an erlaubnispflichtig.

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist gemäß § 87a Absatz 1 SGB VIII das Jugendamt, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Ist die Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer örtlicher Träger tätig, ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden.

1.3. Qualität und Qualifizierung in der Kindertagespflege

Beratung und Qualifizierung der Tagespflegeperson stärkt die Qualität der Kindertagespflege. Diese ist für die Förderung des Kindes nach § 22 Abs. 2 SGB VIII unentbehrlich. Der in § 22 SGB VIII formulierte Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag setzt die Geeignetheit der Tagespflegeperson voraus.

Gemäß § 43 Abs. 2 SGB VIII sind Personen geeignet, die

1. sich durch ihre Persönlichkeiten, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Zum Ausbau und zur Sicherung der Kindertagespflege ist die Beratung durch Fachkräfte erforderlich. Diese Arbeit umfasst u. a. folgendes Aufgabenspektrum:

- individuelle Beratung der Eltern und Tagespflegepersonen
- Feststellung der Eignung der Tagespflegeperson u. a. durch:
 - Vorlage eines Gesundheitszeugnisses der Tagespflegeperson und der über 18-jährigen Personen im Haushalt
 - Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde der Tagespflegeperson und der über 18-jährigen Personen im Haushalt
 - Vorlage des Bewerberfragebogens
 - Durchführung von Hausbesuchen und Prüfung der räumlichen Voraussetzungen
 - Persönliche Gespräche zur Überprüfung der persönlichen Eignung
 - Nachweis Schulabschluss nach Klasse 9
 - Nachweis über eine durchgeführte Qualifizierungsmaßnahme
- Erteilung der Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflege
- Vermittlung von Kindertagespflege
- Begleitung von Pflegeverhältnissen
- Durchführung und/ oder Vermittlung von regelmäßigen Qualifizierungsangeboten
- Durchführung von Fortbildungen zum Thema Kinderschutz und Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Jugendamt zur Sicherstellung des Kinderschutzes bei Kindeswohlgefährdung (§8a Abs. 5 SGB VIII)
- Überprüfung der Verpflichtung der Teilnahme an regelmäßiger Fortbildung und Weiterqualifizierung

Erst wenn die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson durch die Fachkraft festgestellt wurde, ist auf dieser Basis eine Pflegeerlaubnis zu erteilen.

Diese Pflegeerlaubnis ermöglicht die Aufnahme eines Kindes im Sinne der Kindertagespflege und ermöglicht die Finanzierung durch die Jugendhilfe.

1.4. Fortbildung

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen gem. Art. 1, § 21 Abs. 3 Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung verpflichtet, mindestens fünf Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen. Die Zuwiderhandlung kann eine Forderung in Höhe der Kindertagespflegepauschalen des Landes zur Folge haben.

Für aufgabenspezifische Fort- und Weiterbildungen wird auf Antrag der Kindertagespflegeperson ein jährlicher Zuschuss im Kalenderjahr von max. 100,00 € gewährt. Die Genehmigung der Kostenübernahme ist im Vorfeld mit der zuständigen Fachberatung zu klären.

Eine Teilnahmebestätigung ist direkt nach Erhalt, spätestens jedoch zum Jahresende einzureichen.

1.5. Örtliche Zuständigkeit für Leistungen der Kindertagespflege

Die Gewährung von Leistungen der Kindertagespflege richtet sich nach § 86 SGB VIII.

1.6. Betreuungsvertrag

Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege ist der unter Berücksichtigung dieser Richtlinie schriftlich verfasste Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson.

1.7. Finanzierung der Kindertagespflege

Beantragen die Eltern Kindertagespflege und stellt das Jugendamt gemeinschaftlich mit den Eltern den gesetzlich definierten Bedarf fest, so werden die im Einzelfall notwendigen Kosten übernommen.

Die Geeignetheit der Kindertagespflegestelle muss vor Beginn des Betreuungsverhältnisses durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt sein.

Es besteht nach § 23 SGB VIII Anspruch auf Geldleistungen, die an die Tagespflegeperson gezahlt werden. Diese umfassen:

- Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand
- Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung
- Erstattung der Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kranken-, Krankentagegeld- und Pflegeversicherung
- Erstattung der nachgewiesenen Aufwendung für eine Unfallversicherung
- Erstattung der Hälfte der Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung

2. Geldleistungen in der Kindertagespflege

Für die Betreuung in der Kindertagespflege erhalten die Kindertagespflegepersonen eine laufende Geldleistung durch die Stadt Waltrop.

Der Gesetzgeber hat davon abgesehen die Höhe der laufenden Geldleistungen für die Tagespflegepersonen konkret zu bestimmen, um den unterschiedlichen Gegebenheiten und Qualifikationen der Tagespflegepersonen Rechnung zu tragen.

Eine Förderung in Kindertagespflege kann erfolgen, wenn davon auszugehen ist, dass sie mehr als einen Monat mit mindestens 10 Wochenstunden erforderlich ist. Betreuungsverhältnisse unter 10 Wochenstunden können nicht als Kindertagespflege gefördert werden, es sei denn, es handelt sich um eine erforderliche Betreuung vor oder nach dem Besuch einer institutionellen Betreuungseinrichtung.

2.1. Beginn und Höhe der Leistung

Der Anspruch auf Vergütung der Tagespflege besteht grundsätzlich mit Beginn der Betreuungsleistung.

Wird ein Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so beginnt der Anspruch auf Vergütung mit dem Tag der Antragstellung.

Bei der Festlegung der Höhe der laufenden Geldleistung ist das Kriterium der Angemessenheit zugrunde zu legen.

Bei der Festlegung der laufenden Geldleistung und deren Bestandteile hat zudem eine Wertung bzw. Abwägung hinsichtlich der Qualität des Angebotes zu erfolgen.

Es werden hier zwei Qualifikationsstufen unterschieden:

1. Grundqualifikation (Q-Stufe 1) mit mindestens 30 Unterrichtseinheiten nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes – DJI –
2. Erweiterte Qualifikation (Q-Stufe 2) mit
 - Grundkurs und Aufbaukurs mit mindestens 160 Unterrichtseinheiten nach dem Curriculum des DJI oder
 - tätigkeitsvorbereitende Grundqualifikation nach dem QHB nach Ableistung von 160 Unterrichtseinheiten oder
 - sozialpädagogische Fachkräfte

Die Tätigkeit in der Kindertagespflege setzt grundsätzlich eine erweiterte Qualifizierung voraus. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die diese Tätigkeit erstmalig aufnehmen, über eine QHB (Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege) Qualifikation im Sinne des Art. 1, § 21 Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung verfügen. Sozialpädagogische Fachkräfte gemäß § 2 Personalverordnung NRW, wie z.B. staatlich anerkannte ErzieherInnen oder staatlich anerkannte HeilerziehungspflegerInnen, benötigen abweichend hiervon nur einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen in der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

Es leitet sich folgende Staffelung ab (Stand 01.08.2024):

	Qualifikationsstufe 1	Qualifikationsstufe 2
Entgelt pro Stunde pro Kind	4,05 €	6,36 €
hiervon 25% für Sachaufwand	1,01 €	1,59 €
hiervon 75% für Förderleistung	3,04 €	4,77 €

Die Leistungen werden gemäß Art. 1, § 24 Abs. 3 Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung erhöht.

Die Erhöhung um 10 Cent jährlich erfolgt jeweils zum 01.08. beginnend mit dem Kindergartenjahr 2025/2026.

Für die Berechnung der Geldleistung an die Tagespflegeperson wird vor Aufnahme der Betreuung der monatliche Bedarf individuell und mit den Eltern ermittelt und festgeschrieben. Sollte ein Kind aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung einer besonderen Betreuung bedürfen, so wird diesem außergewöhnlichen Aufwand Rechnung getragen.

Sowohl die Anerkennung der Förderleistung als auch der Sachkostenaufwand sind damit abgegolten.

Die Zahlung erfolgt monatlich im Nachhinein.

2.2. Leistungen im Urlaubs-/ Krankheitsfall und während der Nacht

Die Eltern und Tagespflegepersonen sind gehalten, die Anzahl der Ausfallzeiten durch vorherige Absprachen gering zu halten. So sind planbare Zeiten wie Urlaub oder anderweitig abzusehende Ausfallzeiten zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern aufeinander abzustimmen.

2.2.1. Krankheit

Am 1. Tag der Erkrankung ist die Arbeitsunfähigkeit und die voraussichtliche Dauer der Fachgruppe Jugend, Kinder und Familie mitzuteilen.

Ab dem 3. Tag der Erkrankung ist die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eines Arztes erforderlich. Widrigenfalls wird die Zahlung des Entgeltes eingestellt.

Bei nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit wird das Entgelt bis zu 20 Tage pro Jahr weitergezahlt.

Werden bisher Stundennachweise geführt, so ist für die Höhe dieses Entgeltes die Zahlung für den Vormonat maßgeblich. Zur taggenauen Abrechnung werden für einen Monat hierbei 30 Tage zugrunde gelegt.

2.2.2. Urlaub

Urlaub ist bis zum 31.01. eines jeden Jahres schriftlich anzumelden. Das Entgelt wird max. 22 Tage, bei einer 5-Tage-Woche, pro Jahr weitergezahlt.

Werden bisher Stundennachweise geführt, so ist für die Höhe dieses Entgeltes die Zahlung für den Vormonat maßgeblich. Zur taggenauen Abrechnung werden für einen Monat hierbei 30 Tage zugrunde gelegt.

2.2.3. Regelung im Vertretungsfall während des Urlaubs der Tagespflegeperson

Benötigen Erziehungsberechtigte während der Urlaubszeit der Kindertagespflegeperson eine Vertretung, so muss diese mindestens 6 Wochen vor Beginn schriftlich beantragt werden. Schriftliche Bescheinigungen der Arbeitgeber über eine betriebsbedingte Urlaubssperre in dem betreffenden Zeitraum müssen ebenfalls vor Beginn der Vertretung vorgelegt werden.

Eine nachträgliche Berücksichtigung und Finanzierung ist nicht möglich.

2.2.4. Übergang Kindertagespflege/ Kita

Wechselt ein Kind von der Kindertagespflege in eine Tageseinrichtung für Kinder, so endet die Kindertagespflege spätestens zum 31.07. des Jahres.

Beginnt das Kindergartenjahr (01.08.) mit Schließtagen, so haben die Erziehungsberechtigten unter nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen die Möglichkeit, eine befristete Weiterbewilligung der Kindertagespflege zu beantragen:

- es steht in keiner anderen Kindertageseinrichtung ein Ersatzplatz zur Verfügung;
- es liegen besondere Gründe vor, weswegen das Kind nicht die Ersatzbetreuung in einer anderen Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen kann;
- es wird eine schriftliche Bescheinigung der Arbeitgeber über eine betriebsbedingte Urlaubssperre in dem betreffenden Zeitraum vorgelegt;

2.2.5. Nacht

Wird ein Kind über Nacht betreut, so werden die Nachtstunden von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr im Sinne eines Bereitschaftsdienstes mit vier Stunden vergütet.

2.3. Versicherungen

2.3.1. Unfallversicherung

Selbständig tätige Kindertagespflegepersonen müssen sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) anmelden. Die nachgewiesenen Kosten dieser Unfallversicherung werden erstattet.

2.3.2. Alterssicherung

Es besteht ein Anspruch auch die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

Wahlweise können Zahlungen in die private oder gesetzliche Alterssicherung anerkannt werden.

Wird eine Tagespflegeperson auf Grund ihrer Tätigkeit rentenversicherungspflichtig, so werden die nachgewiesenen Versicherungsbeiträge zur Hälfte erstattet.

Kindertagespflegepersonen, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherung angehören, können für die private Altersvorsorge pro betreutem Kind max. 50% des Mindestbeitrags der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten.

Eine gleichzeitige Kostenerstattung für eine private Altersvorsorge sowie für die gesetzliche Rentenversicherung ist nicht möglich.

Die Erstattung der Beiträge erfolgt monatlich auf Antrag der Tagespflegeperson sowie durch Nachweis des Versicherungsvertrages und der laufenden Zahlungen.

2.3.3. Kranken-, Krankentagegeld- und Pflegeversicherung

Kindertagespflegepersonen haben einen Anspruch auf die Erstattung von 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken-, Krankentagegeld- und Pflegeversicherung. Im Fall einer privaten Krankenversicherung sind 50% des Basistarifs erstattungsfähig. Es ist ein entsprechender Nachweis der Krankenkasse erforderlich.

Die Erstattung der Beiträge erfolgt monatlich auf Antrag der Kindertagespflegeperson nach Vorlage des Versicherungsvertrages und Nachweis der laufenden Zahlungen.

Es werden 50 % der Beiträge zu einer angemessenen und nachgewiesenen Krankentagegeldversicherung erstattet.

2.4. Kosten der Qualifizierung

Die nachgewiesenen Kosten der Qualifizierung für sozialpädagogische Fachkräfte zur Kindertagespflegeperson (80 UE) werden bei Vermittlung eines Tageskindes erstattet.

Nach Feststellung der Geeignetheit einer angehenden Kindertagespflegeperson durch die Fachberatung vor Beginn der kompetenzorientierten Qualifizierung (300 UE) wird diese mit 2.000,00 € finanziert entsprechend Artikel 1, § 46 Absatz 4 Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung.

2.5. Eingewöhnung

Für eine gelingende Kindertagespflege ist die schrittweise Eingewöhnung des Kindes unerlässlich. Die Eingewöhnungszeit ist deshalb Bestandteil der Kindertagespflege. Die Eingewöhnungszeit beginnt frühestens einen Monat vor Beginn der Inanspruchnahme der Kindertagespflege.

Die laufende Geldleistung wird gem. Art. 1, § 24, Abs. 3, Nr. 7 Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt. Für die Eingewöhnungszeit werden Elternbeiträge gem. der Elternbeitragsatzung der Stadt Waltrop fällig.

2.6. Pauschale für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit

Für die pädagogische Arbeit, die Bildungsdokumentation und den regelmäßigen Austausch mit den Eltern sind Vor- und Nachbereitungszeiten erforderlich.

Hierfür erhält die Kindertagespflegeperson wöchentlich pro betreutem Kind den geltenden Satz der laufenden Geldleistung (Förderleistung und Sachaufwand) für eine Stunde gemäß Artikel 1, § 24 Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung.

2.7. Verpflegungskosten

Zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson kann für eine warme Mittagsmahlzeit sog. Essensgeld vereinbart werden. Dieses ist durch Eltern direkt an die Tagespflegeperson zu zahlen und soll 3 € nicht überschreiten.

2.8. Zuzahlungsverbot

Weitere Geldleistungen der Erziehungsberechtigten an die Kindertagespflegeperson für die Betreuung sind gem. Art. 1, § 51 Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung ausgeschlossen.

2.9. Kostenerstattung bei angemieteten Räumlichkeiten

Kindertagespflegepersonen, die externe Räumlichkeiten für die Kindertagespflege anmieten und dort Kinder im Rahmen öffentlich geförderter Kindertagespflege betreuen, erhalten einen Mietzuschuss in Höhe von 50 % der Kaltmiete, jedoch maximal bis zu einem monatlichen Betrag in Höhe von 500,00 €. Dieser Betrag bleibt konstant, unabhängig davon ob eine oder mehrere Kindertagespflegepersonen in der Kindertagespflegestelle arbeiten.

Um externe Räumlichkeiten handelt es sich, wenn diese nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden.

Voraussetzung für die Bezuschussung ist die Vorlage eines Mietvertrages, der wirksam nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geschlossen worden ist. Der Mietzuschuss wird monatlich auf Antrag ausgezahlt und für maximal 1 Kindergartenjahr (01.08. - 31.07. des Folgejahres) gewährt. Danach ist eine erneute Antragstellung erforderlich. Anträge auf Mietkostenzuschuss werden nicht rückwirkend bewilligt.

2.10. Weitere finanzielle Leistungen

Die nachgewiesenen Kosten für das erweiterte Führungszeugnis und ärztliche Gesundheitszeugnis der Kindertagespflegeperson sowie volljähriger Haushaltsangehöriger werden bei Vermittlung eines Tageskindes auf Antrag erstattet.

Die nachgewiesenen Kosten für eine Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 43 IfSG) werden der Kindertagespflegeperson bei Vermittlung eines Tageskindes auf Antrag erstattet.

3. Vertretungsplätze in der Kindertagespflege

Gemäß § 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII hat das Jugendamt die Pflicht, für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.

Eine Kindertagespflegeperson darf nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreuen (§ 43 SGB VIII), auch dann nicht, wenn im Falle einer Vertretung ein zusätzliches Kind kurzfristig und für einen begrenzten Zeitraum aufgenommen wird. Um im Falle eines Vertretungsbedarfs auf freie Ressourcen zugreifen zu können, ist die Einrichtung von „Freihalteplätzen“ notwendig, die über eine Freihaltepauschale finanziert werden.

Voraussetzung für eine Freihaltepauschale ist also, dass eine Tagespflegeperson einen Platz „freihält“ und im Bedarfsfall, nach Absprache mit der Fachberatung, zur Verfügung stellt.

Auch in einer Großtagespflege, in der bis zu neun Kinder betreut werden, gibt es die Möglichkeit einen Freihalteplatz zur Verfügung zu stellen. Die Kindertagespflegeperson muss abschließend qualifiziert sein (DJI oder QHB) und darf sich nicht mehr in der Ausbildung/Qualifizierung befinden.

Die Entscheidung über die vorzuhaltende Anzahl von Freihalteplätzen insgesamt und darüber, ob eine einzelne Kindertagespflegeperson einen Freihalteplatz zur Verfügung stellen kann, obliegt der Fachberatung. Die Fachberatung steuert die Zuweisung von Eltern/ Kindern zu den Vertretungsplätzen.

3.1. Finanzierung und Zeitraum

Ein Freihalteplatz wird für ein ganzes Kindergartenjahr (01.08. – 31.07. des Folgejahres) auf Antrag gewährt.

Die Kindertagespflegeperson erhält für die Zeit der Bewilligung des Freihalteplatzes, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes, durchgängig eine Pauschale für einen 25-Stunden-Platz.

3.2. Kündigung

Die Kündigung eines Freihalteplatzes im laufenden Betreuungsjahr ist nur in Ausnahmefällen mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten möglich. Die Kündigung muss ausreichend begründet sein (die Neuaufnahme eines Kindes mit höheren Betreuungszeiten gilt nicht als ausreichende Begründung).

Eine außerordentliche Kündigung ist im Einzelfall zum Ende eines Monats möglich (z.B. schwerwiegende Erkrankung etc.).

4. Mitwirkungspflicht

Alle Änderungen, die das Kindertagespflegeverhältnis betreffen, sind der Fachgruppe Jugend, Kinder und Familie durch die Kindertagespflegeperson und / oder die Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

So ist insbesondere unverzüglich bekannt zu geben:

- die Änderung des wöchentlichen Betreuungsumfangs
- die Änderung der persönlichen Lebensverhältnisse (z.B. Geburt eines Kindes der Kindertagespflegeperson, Heirat, Veränderung in der Wohngemeinschaft)
- eine Unterbrechung der KTP von mehr als 2 Wochen
- ein Wohnungswechsel
- eine Beendigung des Tagespflegeverhältnisses
- die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff SGB VIII in der Familie der Kindertagespflegeperson
- anhängige Strafverfahren nach Ausstellung der Führungszeugnisse in der Familie der Kindertagespflegeperson

Die Mitwirkungspflicht erstreckt sich auf alle Beteiligten unabhängig voneinander. Die Verletzung dieser Pflicht kann eine rückwirkende Einstellung der Kindertagespflege und eine Rückforderung von Geldleistungen nach sich ziehen.

5. Kostenbeitrag der Eltern

Für die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege wird von den Eltern ein pauschalierter Kostenbeitrag gem. § 90 Abs. 1 SGB VIII erhoben. Dieser wird gestaffelt nach Betreuungszeiten basierend auf der Elternbeitragstabelle für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ermittelt und festgelegt.

Die pauschalierte Kostenbeteiligung der Eltern regelt die Satzung der Stadt Waltrop zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung).

6. Inanspruchnahme unterschiedlicher Betreuungsangebote

Werden für ein Kind unterschiedliche Betreuungsangebote (z. B. Tageseinrichtung/ Kindertagespflege, Offene Ganztagschule und Übermittagsbetreuung an Grundschulen) in Anspruch genommen, so gelten die Regelungen der entsprechenden Beitragssatzungen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

8. Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege der Stadt Waltrop öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass die Richtlinie im o.g. Wortlaut dem Rat ordnungsgemäß vorgelegen hat und identisch mit dem Wortlaut der Richtlinie ist, die der Sitzungsvorlage beigelegt war.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 05.11.2024



(Mittelbach)
Bürgermeister